

Commission cantonale LoRo-Sport Fribourg
Kantonale Kommission LoRo-Sport Freiburg
Ch. des Mazots 2
1701 Fribourg
026 305 44 95
lorosport@fr.ch



<https://www.fr.ch/de/sport-und-freizeit/sport-und-freizeit/loro-sport>

Richtlinien der Kantonalen Kommission der Loterie Romande für den Sport (LoRo-Sport-Kommission) vom 1. Mai 2024

für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an Spitzensportlerinnen und Spitzensportler oder Talente sowie an NLA und NLB-Klubs

Die LoRo-Sport-Kommission

gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 2020 über die Verteilung der Nettogewinne der Gesellschaft der Loterie Romande;

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Grundlagen

Sie sieht vor, dass ein Teil der Gelder zur Unterstützung der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler oder Talente, sowie an NLA und NLB-Klubs eingesetzt wird.

Art. 2 Zweck

Die Unterstützung soll den Sportlerinnen und Sportlern helfen, ihre Vorbereitungsbedingungen zu verbessern und ihre Teilnahme am Wettkampf zu erleichtern.

Art. 3 Nutzniessende

Für eine Unterstützung für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler oder Talente müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- seit mindestens zwei Jahren Mitgliedschaft in einem Klub des Kantons und im Kanton wohnhaft sein.
- eine individuelle Sportart ausüben und nicht eine Mannschaftssportart.

Für eine Unterstützung für einen Klub müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- eine Mannschaft spielt in der Liga A oder B (oder gleichwertigen Liga) in einer Sportart, die von Swiss Olympic als „Mannschaftssportart“ anerkannt ist (siehe Liste der eingestufteten Sportarten von Swiss Olympic).

Art. 4 Können keinen Beitrag erhalten

- Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, deren Kosten durch den nationalen Verband, nationale Sportinstanzen oder hauptsächlich kommerzielle Partner übernommen werden.
- Der Sportler, der eine Mannschaftssportart ausübt.
- Ein gewinnorientierter Klub oder ein Klub mit einer Erfolgsrechnung von mehr als CHF 800'000.-
- Der Klub, deren Sportart nicht als „Mannschaftssportart“ von Swiss Olympic anerkannt ist.

Art. 5 Leistungen

Die Unterstützung an eine Spitzensportlerin, einen Spitzensportler oder ein Talent dient in der Regel zur Deckung eines Teils von Ausgaben wie:

- Studiums- oder Ausbildungskosten, die hauptsächlich durch die sportliche Aktivität entstanden sind (Sonder- oder Nachholkurse usw.);
- Kosten einer speziellen Behandlung, für medizinische Betreuung oder eine besondere Ernährung;
- Reise- und Unterkunftskosten für Trainings und Wettkämpfe;
- Material- und Ausrüstungskosten für den Wettkampf.

Art. 6 Limite

Der Beitrag von mindestens 500 Franken kann 6'000 Franken pro Jahr nicht übersteigen.

Der Beitrag für einen Klub ist von mindestens 1'500 Franken und kann in der Regel nicht 18'000 Franken pro Jahr übersteigen.

Art. 7 Bedingungen

Um einen Beitrag zu erhalten, muss der Kantonalverband oder Klub/Verein insbesondere:

- in der ausgeübten Sportart die auf nationaler Ebene erreichten Resultate belegen;
- bestätigen, dass der Sportler einer nationalen Elite- oder Junioren-Struktur angehört
- Wenn der Sportler über 20 Jahre alt ist und keine Swiss Olympic Card besitzt, ist eine Empfehlung des nationalen Verbandes nötig. Der Sportler muss in einem nationalen Kader oder Auswahl sein, damit das Gesuch berücksichtigt werden kann. Wenn der Sportler noch nicht 20 Jahre alt ist, ist eine Kopie seiner Swiss Olympic Talent Card (National oder Regional) beizulegen.
- gewährleisten, dass der Sportler eine einwandfreie sportliche Ethik zeigt;
- eine Jahresabrechnung der Ausgaben und Einnahmen vorlegen;
- für den Klub den Jahresabschluss des Klubs mit Angaben zum NLA- oder NLB-Team vorzulegen;
- bestätigen, dass der Sportler oder der Klub keine Spende von der LoRo-Sport eines anderen Kantons erhält;
- bestätigen, dass der Klub zu einer nationalen Struktur gehört.

Art. 8 Verfahren

Das Beitragsgesuch für die abgelaufene Saison muss über das elektronische Portal (<https://egov.fr.ch/>) bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres eingereicht werden. Der Antrag muss vom kantonalen Verband/Verein oder vom Verein des Sportlers gestellt werden und mit einer Empfehlung der National- oder Regionaltrainer versehen sein. Wenn der Antrag vom Verein des Athleten gestellt wird, muss auch der Empfehlung des Kantonalverbands beigefügt werden.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 2024 in Kraft.

Der Präsident

12.04.2024

Referenz:

Verordnung vom 9. Dezember 2020 über die Verteilung der Nettogewinne der Gesellschaft der Loterie Romande

https://bdlf.fr.ch/app/de/change_documents/3173

The image shows two promotional banners for Loterie Romande sports support, set against an orange background. Each banner features the Loterie Romande logo (a white circle with a smaller white circle inside) and the text 'Loterie Romande' in white. The left banner has the text 'soutien au sport' in white, and the right banner has 'unterstützt sport' in white. Below the logos, the text is written in a large, bold, white, outlined font. The left banner reads 'JOUER OUI mais dans le CANTON DE FRIBOURG' and the right banner reads 'SPIELEN JA aber im KANTON FREIBURG'. On the far left of the left banner, the website 'www.sportfr.ch' is written vertically in white.

Loterie Romande soutien au sport

Loterie Romande unterstützt sport

JOUER OUI
mais dans le
CANTON DE
FRIBOURG

SPIELEN JA
aber im
KANTON
FREIBURG

www.sportfr.ch